

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum selbstständigen Ausschussantrag betreffend ein Gesetz, mit dem das Jagdrechtsabgabengesetz nochmals geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich anlässlich der Beratung des Budgetbegleitgesetzes 2010 (Nr 158 der Beilagen) auch mit einer Änderung des Jagdrechtsabgabengesetzes befasst. Letztlich wurde eine Novelle des Gesetzes dem Landtag empfohlen, die mit 1. Jänner 2010 in Kraft treten soll und eine Anhebung der Abgabensätze um rd 24 bzw 30 % vorsieht (siehe Nr 189 der Beilagen).

Im Zusammenhang wurde eine weitere Änderung des Jagdrechtsabgabengesetzes debattiert, die das System der Abgabe ändert und gerechter macht. Dieses Gesetzesvorhaben soll mit 1. Jänner 2011 in Kraft treten.

Landesrat Eisl berichtet, dass das Thema Jagdrechtsabgabe bei den Regierungsverhandlungen (ressortzuständig ist Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Brenner) diskutiert worden sei. Die SPÖ habe klar zum Ausdruck gebracht, dass die Jagdrechtsabgabe erhöht werden soll. Man habe sich darauf geeinigt, dass die Jagdrechtsabgabe in der Form erhöht werde, dass das System gerechter gemacht werde. Zurzeit seien für die ersten 300 Hektar € 162,-- Jagdrechtsabgabe zu zahlen und für jede weiteren angefangenen 300 Hektar nur mehr € 81,--, also genau die Hälfte. Das heißt, es gebe eine 50 %-Rabattierung für größere Jagden. Für eine kleine Jagd mit 115 Hektar seien zurzeit € 1,41/ha Jagdrechtsabgabe zu entrichten, für eine große, mit über 6.000 Hektar nur mehr 30 Cent/ha. Die Regierungsfaktionen haben vereinbart, dies anzugleichen. Es habe im Vorfeld Gespräche mit der Salzburger Jägerschaft gegeben, die eine Systemänderung nicht befürworte und dies auch begründet habe. Es sei ein Vorschlag entwickelt worden, der für Gemeinschaftsjagden einen niedrigen Abgabensatz vorsieht. Auch damit sei die Salzburger Jägerschaft nicht einverstanden gewesen, weil sie die gesamte Systemumstellung nicht wolle. Die Salzburger Jägerschaft habe einen eigenen Vorschlag vorgelegt, der einen Sockelbetrag von € 200,-- und dann 35 Cent pro Hektar vorsehe.

Landesrat Eisl sagt, dass er persönlich eine Systemumstellung befürworte, weil es die gerechtere Variante sei und ein geringerer Abgabensatz für Gemeinschaftsjagden Sinn mache und gerechtfertigt sei. Mit Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Brenner sei vereinbart worden, dass noch eine Abänderung bzw Ergänzung vorgenommen werde, um eine Differenzierung

vorzunehmen. Dem Argument zufolge, dass ein System nicht während einer laufenden Jagdpachtperiode (Ende 31. Dezember 2015) geändert werden könne, habe Landesrat Eisl den Vorschlag gemacht, die Systemänderung mit 1. Jänner 2016 durchzuführen. Dies sei in der Regierung nicht akzeptiert worden. Die Umsetzung solle sofort erfolgen.

Im Zuge einer sehr umfangreichen Diskussion schlägt Frau Mag. Weigl, Leiterin des die Jagdrechtsabgabe einhebenden Landesabgabenamtes, in Bezug auf das Inkrafttreten wegen der damit verbundenen Vollziehungsschwierigkeiten vor, die Systemänderung erst ab 2011 wirksam werden zu lassen.

Zum Vorschlag der Verwaltungsvereinfachung von Klubobmann Abg. Dr. Schnell (FPÖ), die Abgabe von der Jägerschaft einheben zu lassen, meint Hofrat Dr. Faber unter Hinweis auf die Fischereiabgabe, dass dies nicht ausgeschlossen wäre, aber nicht damit gerechnet werden könne, dass Auslagerungen billiger kämen.

Nach weiteren Diskussionen besteht im Ausschuss Einvernehmen darüber, die Systemänderung bei der Jagdrechtsabgabe – Flächenbezogenheit ohne Differenzierung nach Jagdgebietsfläche bis 300 ha und darüber für jeweils 300 ha, Differenzierung nach Eigenjagden und Gemeinschaftsjagden – vorzunehmen und mit 1. Jänner 2011 in Kraft zu setzen.

Zur Sachlichkeit und damit auch Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Abgabensätze für Eigenjagden (0,69 €/ha Jagdgebietsfläche) und für Gemeinschaftsjagdgebiete (0,52 €/ha, in der Stadt Salzburg 0,35 €/ha) wird Folgendes festgehalten:

Zwar wird an der feststehenden (unmanipulierbaren) Bemessungsgrundlage Jagdgebietsgröße aus guten Gründen festgehalten, über die Unterscheidung zwischen Eigenjagden und Gemeinschaftsjagden wird aber der Gesichtspunkt des Wertes der Jagd berücksichtigt. Zwischen Eigenjagden und Gemeinschaftsjagden gibt es eine Vielzahl von Unterschiedlichkeiten, die auch auf den Wert der Jagd Einfluss haben.

1. Bejagbare Tierarten: Durch die vielfältigen Lebensräume der Eigenjagdgebiete (Almgebiete, siedlungserne alpine Gebiete) kommen in diesen mehr und höherwertige bejagbare Tierarten wie zB Rotwild, Gamswild, Auerwild, Birkwild, Steinwild vor. Dadurch können wesentlich höhere Erlöse erzielt werden als bei Gemeinschaftsjagdgebieten, wo überwiegend Rehwild und Niederwild bejagt werden können.

2. (Durchschnittliche) Abschüsse und Entnahmen pro 1000 Hektar: Z.B. im Jahr 2008 im Land Salzburg:

	Eigenjagd	Gemeinschaftsjagden
Hirsche	2,8	0,8
Gamsböcke	2,3	0,5
Auerhähne	0,16	0,03

3. Fallwild: Durch die Nähe zu Verkehrswegen und Siedlungen ist der Fallwildanteil in Gemeinschaftsjagden höher als in Eigenjagden. Weiters bestehen Gemeinschaftsjagdgebiete zum Großteil aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen, was zu höheren Mähverluste, insbesondere beim Rehwild, führt. Im Jahr 2008 waren im Land Salzburg bei Rehwild 2.338 Stück als Fallwild in Gemeinschaftsjagdgebieten und 445 Stück als Fallwild in Eigenjagdgebieten zu verzeichnen, obwohl die Gesamtfläche der Eigenjagden mit 437.000 ha fast doppelt so groß ist als die Gesamtfläche der Gemeinschaftsjagden mit 253.000 ha.

4. Flächenstruktur: Da nach Feststellung der Eigenjagdgebiete der „Rest“ des Gemeindegebietes als Gemeinschaftsjagdgebiet verbleibt, sind Gemeinschaftsjagden häufig in mehrere kleinere Gebiete zerstückelt und umfassen Siedlungs- und Gewerbegebiete, die ihrer Eignung nach in der Wildökologischen Raumplanung großteils als Freizonen ausgewiesen sind. Weiters sind im Durchschnitt Gemeinschaftsjagdgebiete als Wildlebensraum wesentlich stärker durch Verkehrswege zerschnitten und beeinträchtigt.

5. Eigentümerstruktur: In Gemeinschaftsjagdgebieten stehen die Grundflächen im Eigentum vieler kleiner Grundeigentümer, während Eigenjagdgebiete meistens einem Grundbesitzer gehören. Diese Eigentümerstruktur macht die Abwicklung der Jagd in Gemeinschaftsjagden deutlich komplizierter.

6. Jagdeinschränkungen: Auf vielen Grundstücken der Gemeinschaftsjagdgebiete ruht die Jagd. Auf diesen Grundflächen darf das Wild verfolgt und gefangen, aber nicht erlegt werden.

7. Störungseinflüsse: Da Gemeinschaftsjagdgebiete zum Teil im Nahbereich von Siedlungen liegen, werden sie durch touristische und Erholungsnutzungen in der Regel wesentlich stärker beansprucht.

8. Sicherheit: Aus Sicherheitsgründen sind Gemeinschaftsjagdgebiete durch ihre Nähe zu Siedlungen und Verkehrswegen vielfach schwieriger zu bejagen als Eigenjagdgebiete.

Diese Unterschiede in den tatsächlichen Verhältnissen führen zur unterschiedlichen Wertigkeit der Jagd, was sich auch in den Jagdpachtzinsen widerspiegelt. Die durchschnittliche Jagdpacht pro Hektar ist in Gemeinschaftsjagden mit 5 bis 10 Euro pro ha deutlich niedriger als in Eigenjagden mit 15 bis 50 Euro pro ha. Dies rechtfertigt einen niedrigeren Abgabensatz für die Jagdrechtsabgabe bei Gemeinschaftsjagden, anders als nach geltendem Recht, das dazu

führt, dass zB die Jagdrechtsabgabe für manche typische Gemeinschaftsjagden ein Viertel des Jagdpachtzinses beträgt, für manche typische Eigenjagden aber nur zwei Prozent.

Für die Gemeinschaftsjagd in der Stadt Salzburg gilt bereits jetzt ein um 50 % reduzierter Tarif, da dort nur ein geringer Teil des Jagdgebietes jagdlich nutzbar ist.

Die Erledigung erfolgt als selbstständiger Ausschussantrag mit der im Ausschuss vorgeschlagenen Gesetzesänderung.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das Jagdrechtsabgabegesetz, LGBl Nr 77/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/....., wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 2 lautet der erste Satz: „Die Jagdrechtsabgabe beträgt jährlich 0,69 € pro Hektar, für Gemeinschaftsjagdgebiete im Allgemeinen 0,52 € und in der Stadt Salzburg 0,35 €, jeweils pro Hektar Jagdgebietsfläche, jedenfalls aber 100 €“

1.2. Abs 3 entfällt.

2. Im § 9 wird angefügt:

„(4) § 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Salzburg, am 4. November 2009

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Ing. Mag. Meisl eh

In der Sitzung des Salzburger Landtages vom 16. Dezember 2009 wurde ein ÖVP-Abänderungsantrag eingebracht, welcher einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 16. Dezember 2009

Der Antrag wurde mit der Maßgabe, dass die Ziffer 1.1 lautet:

"1.1 Im Abs 2 lautet der erste Satz: 'Die Jagdrechtsabgabe beträgt jährlich 0,64 € pro Hektar, für Gemeinschaftsjagdgebiete im Allgemeinen 0,48 € und in der Stadt Salzburg 0,32 €, jeweils pro Hektar Jagdgebietsfläche, jedenfalls aber 162 €'."

mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.